

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Organisationsreglement (OgR)

vom 7. Dezember 2007 mit
Teilrevisionen vom 11. September 2012, 10. Dezember 2019
und 11. August 2020

Inhalt	Artikel	Seite
1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben		
Gebiet, Bevölkerung	1	4
Aufgaben	2	4
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	3	4
Übertragung von Aufgaben an Dritte	4	4
Zusammenarbeit mit Dritten	5	5
Information der Bevölkerung	6	5
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	7	5
Vorschriften der Gemeinde	8	5
2. Gemeindeorganisation		
2.1 Die Organe der Gemeinde		
Organe	9	5
2.2 Die Stimmberechtigten		
2.2.1 Grundsatz		
Grundsatz	10	5
2.2.2 Urnenwahlen		
Mehrheitswahlverfahren (Majorz)	11	5
Verhältnismahlverfahren (Proporz)	11	5
2.2.2a Urnenabstimmungen		
Sachgeschäfte	11a	5
2.2.3 Gemeindeversammlung		
Sachgeschäfte	12	6
Nachkredite		
a) zu neuen Ausgaben	13	6
b) zu gebundenen Ausgaben	14	6
c) Sorgfaltspflicht	15	6
2.3 Versammlungsleitung		
Aufgaben	16	7
Stellvertretung	17	7
2.4 Rechnungsprüfungsorgan		
Rechnungsprüfung	18	7
Aufsichtsstelle für Datenschutz	19	7
2.5 Gemeinderat		
Mitgliederzahl	20	7
Zuständigkeiten		
a) Grundsatz	21	7
b) Sachgeschäfte	22	8
Vertretung in Gemeindeverbänden	23	8
Verordnung	24	8
Delegation von Entscheidbefugnissen	25	8
Delegation von Finanzbefugnissen	25a	9
2.6 Kommissionen		
Ständige Kommissionen	26	9
Nichtständige Kommissionen	27	9
Delegation von Entscheidbefugnissen	28	9

2.6a	Volksschule		
	Grundzüge der Organisation	28b	10
2.7	Gemeindepersonal		
	Personalbestimmungen	29	9
3.	Politische Rechte		
	Fakultatives Referendum	30	10
	Initiative		
a)	Grundsatz	31	10
b)	Vorprüfung und Sammelfrist	32	11
c)	Gültigkeit	33	11
d)	Behandlung durch die Stimmberechtigten	34	11
4.	Wahlen und Abstimmungen		
	Verfahren	35	11
	Wählbarkeit	36	11
	Amtsdauer	37	11
	Amtszeitbeschränkung	38	11
	Amtszwang	39	12
	Rücktritt	40	12
	Unvereinbarkeit	41	12
	Offenlegungspflicht	42	12
	Verwandtenausschluss	43	12
	Ausstand	44	12
5.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege		
	Verantwortlichkeit		
	Sorgfalts- und Schweigepflicht	45	13
	Disziplinarische Verantwortlichkeit	46	13
	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	47	13
	Protokoll	48	13
	Rechtspflege		
	Beschwerde	49	13
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Anhänge	50	14
	Übergangsbestimmungen	51	14
	Inkrafttreten	52	14
	Genehmigungsvermerk		15
	Auflagezeugnis		15/16
	Anhang I		
-	Feuerwehrkommission		17
-	Hochbau- und Planungskommission		18
-	Kulturkommission		19
-	Tiefbau- und Umweltkommission		20
-	Gesellschaftskommission		21
-	Sicherheitskommission		22
	Anhang II		
	Verwandtenausschluss		23

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
 - günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,
 - die Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen lebensfreundlich zu erhalten,
 - der sozialen Verantwortung gerecht zu werden
- und
- die Eigenständigkeit als lebendige Gemeinde zu bewahren und offen zu sein für Neues,
- erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Krauchthal das folgende

Organisationsreglement (OgR)

Die Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt gestützt auf Artikel 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 folgendes Organisationsreglement:

1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet, Bevölkerung	<p><u>Artikel 1</u></p> <p>Die Einwohnergemeinde Krauchthal ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.</p>
Aufgaben	<p><u>Artikel 2</u></p> <p>¹Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.</p> <p>²Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.</p>
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<p><u>Artikel 3</u></p> <p>¹Die Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal handeln im Interesse des Gemeindewohls. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung im Sinne der Präambel.</p> <p>²Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a die Zuständigkeiten respektiert und wahrgenommen werden;b das Gemeindepersonal die ihm obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p><u>Artikel 4</u></p> <p>¹Die Gemeinde kann ihre Aufgaben entweder selbst erfüllen oder an Dritte übertragen.</p> <p>²Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe (finanzielle Zuständigkeiten/Kompetenzen).</p> <p>³Art und Umfang der Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte sind zwingend in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none">a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,b eine bedeutende Leistung betrifft oderc zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten	<p><u>Artikel 5</u></p> <p>Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer und/oder kostengünstiger erfüllen kann.</p>
Information der Bevölkerung	<p><u>Artikel 6</u></p> <p>¹Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>²Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p><u>Artikel 7</u></p> <p>¹Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>²Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p><u>Artikel 8</u></p> <p>Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

2. Gemeindeorganisation

2.1 Die Organe der Gemeinde

Organe	<p><u>Artikel 9</u></p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c) das Rechnungsprüfungsorgan d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
--------	---

2.2 Die Stimmberechtigten

2.2.1 Grundsatz

Grundsatz	<p><u>Artikel 10</u></p> <p>Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
-----------	--

2.2.2 Urnenwahlen

Mehrheitswahlverfahren (Majorz)	<p><u>Artikel 11</u></p> <p>¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Versammlungsleitung b) die Stellvertretung der Versammlungsleitung c) das Gemeindepräsidium.
Verhältnisswahlverfahren (Proporz)	<p>²Sie wählen an der Urne im Verhältnisswahlverfahren die sechs Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>³Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.</p>

2.2.2a Urnenabstimmungen

Artikel 11a

Sachgeschäfte

Einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 unterliegen der Urnenabstimmung.

2.2.3 Gemeindeversammlung

Artikel 12

Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung

- a den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung des Organisationsreglements mitsamt der Anhänge,
- b den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen,
- c den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung des Personalreglements,
- d den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung,
- e alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 30) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,
- f die Gemeinderechnung,
- g das Budget und die Steueranlage,
- h einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00,
- i wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.00,
- j die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- k von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- l die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- m das Mandat an das Rechnungsprüfungsorgan.

Artikel 13

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

¹Beträgt der Nachkredit mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn das vorgesetzte Organ oder die vorgesetzte Stelle.

²Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn ~~in~~ das finanzkompetente Organ des ursprünglichen Kredits.

Artikel 14

b) zu gebundenen Ausgaben

¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 15

c) Sorgfaltspflicht

¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob

weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.3 Versammlungsleitung

Aufgaben	<p><u>Artikel 16</u></p> <p>¹Die versammlungsleitende Person</p> <p>a leitet die Gemeindeversammlung,</p> <p>b entscheidet über Rechtsfragen. Sie kann diese mit der verwaltungsleitenden Person und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³Im Rahmen ihrer Aufgaben steht ihr ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu.</p>
Stellvertretung	<p><u>Artikel 17</u></p> <p>Ist die versammlungsleitende Person verhindert, hat die Stellvertretung deren Funktionen zu erfüllen. Es stehen ihr dabei die gleichen Rechte zu und es obliegen ihr die gleichen Pflichten wie der versammlungsleitenden Person.</p>

2.4 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung	<p><u>Artikel 18</u></p> <p>¹Die Gemeindeversammlung wählt jeweils für 4 Jahre eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle und beauftragt diese mit der Rechnungsprüfung.</p> <p>² Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beginnt jeweils 2 Jahre nach der Amtsdauer des Gemeinderats. Die Wahl findet im 2. Quartal des Vorjahres statt.</p> <p>³Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung sowie die Anforderungen an deren Befähigung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.</p> <p>⁴Die Kosten der Rechnungsprüfung stellen wiederkehrende Ausgaben dar.</p>
Aufsichtsstelle für Datenschutz	<p><u>Artikel 19</u></p> <p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>

2.5 Gemeinderat

Mitgliederzahl	<p><u>Artikel 20</u></p> <p>Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.</p>
Zuständigkeiten a) Grundsatz	<p><u>Artikel 21</u></p> <p>¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>²Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>³Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.00. Er stellt ihn in das Budget ein.</p>

Artikel 22

b) Sachgeschäfte

- ¹Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
- a alle Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sowie der baurechtlichen Grundordnung gemäss kantonaler Baugesetzgebung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30,
 - b die Grundzüge der Erhebung von Abgaben in Reglementen (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
 - c einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 abschliessend,
 - d wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 15'000.00,
 - e gebundene Ausgaben,
 - f die Erteilung oder die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts,
 - g die Stellenbewirtschaftung im Rahmen des Personalreglements,
 - h die Errichtung und Schliessung von Schulklassen,
 - i Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen,
 - j Anhebungen und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.

- ²Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen
- a Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
 - b einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren,
 - c Bestimmungen über das Beschaffungswesen
 - d Benützungsorten für Gemeindeanlagen samt den entsprechenden Gebührentarifen.

Artikel 23

Vertretung in Gemeindeverbänden

¹Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

²Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Artikel 24

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderates und die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder,
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderats-sitzungen,
- c die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- d Bestimmungen zum Finanzhaushalt,
- e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr, insbesondere die Unterschriftsberechtigung,
- f die Berichterstattung,
- g die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals.

Artikel 25

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

²Die Übertragung erfolgt grundsätzlich mittels Verordnung und in Einzelfällen durch einfachen Beschluss des Gemeinderates.

Delegation von Finanzbefugnissen	<p><u>Artikel 25a</u></p> <p>¹Der Gemeinderat kann durch Verordnung seine Finanzbefugnisse für Ausgaben im Rahmen des Budgets übertragen an:</p> <p>a die Ressorts,</p> <p>b die Verwaltung</p> <p>²die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können im Rahmen ihrer eigenen Finanzbefugnisse im Einsetzungsbeschluss Finanzbefugnisse an nichtständige Kommissionen übertragen.</p> <p>³Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Unterschriftenberechtigung für delegierte Finanzbefugnisse.</p>
----------------------------------	---

2.6 Kommissionen

Zusammensetzung	<p><u>Artikel 25b</u></p> <p>Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen nimmt der Gemeinderat auf die Fachkompetenz der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie auf die Geschlechtergerechtigkeit, auf die verschiedenen Gemeindegebiete und die Parteien Rücksicht.</p>
Ständige Kommissionen	<p><u>Artikel 26</u></p> <p>¹Die ständigen Kommissionen, deren Mitgliederzahl, Organisation und Aufgaben ergeben sich aus dem Anhang I.</p> <p>²Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><u>Artikel 27</u></p> <p>¹Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>²Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.</p> <p>³Die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Organisation und die Unterschriftenberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden in Einsetzungsbeschluss geregelt.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p><u>Artikel 28</u></p> <p>¹Die ständigen Kommissionen gemäss Anhang I können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>²Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitgliedern.</p>

2.6a Volksschule

Grundzüge der Organisation

Artikel 28b

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung der Volksschule. Er ist namentlich zuständig für die Aufgaben, welche die kantonale Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung ausdrücklich dem Gemeinderat zuweist sowie für die Aufgaben gemäss Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b und c sowie Art. 51 des Volksschulgesetzes.

²Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und operativ-betriebliche Führung der Volksschule.

³Die Einzelheiten werden in einem Reglement sowie einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

2.7 Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Artikel 29

Die Grundzüge der Anstellungsverhältnisse sowie Rechte und Pflichten werden im Personalreglement geregelt.

3. Politische Rechte

Fakultatives Referendum

Artikel 30

¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglements durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das vom Gemeinderat beschlossene Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

²Beschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Anzeiger publiziert.

³Die Frist für ein Referendum beginnt am darauf folgenden Tag der Publikation des Beschlusses.

⁴Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

Initiative
a) Grundsatz

Artikel 31

¹Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt,
- b den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen betrifft.

²Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie innert der Frist nach Art. 32 Abs. 3 eingereicht ist,
- c sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- e sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- f sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

- Artikel 32**
- b) Vorprüfung und Sammelfrist
- ¹Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
- ²Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.
- ³Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- Artikel 33**
- c) Gültigkeit
- ¹Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 32) nicht gebunden.
- ²Fehlt eine der in Art. 31 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Artikel 34**
- d) Behandlung durch die Stimmberechtigten
- ¹Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiativen innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.
- ²Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

4. Wahlen und Abstimmungen

- Artikel 35**
- Verfahren
- Für Einzelheiten der Wahl- und Abstimmungsverfahren gilt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen.
- Artikel 36**
- Wählbarkeit
- Wählbar sind
- a als Versammlungsleitung, als deren Stellvertretung, als Gemeindepräsidium, als Mitglied des Gemeinderates die in der Einwohnergemeinde Krauchthal stimmberechtigten Personen;
 - b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Einwohnergemeinde Krauchthal stimmberechtigten Personen;
 - c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- Artikel 37**
- Amtsdauer
- Die Amtsdauer der gewählten Personen dauert vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Artikel 38**
- Amtszeitbeschränkung
- ¹Die Amtszeit ist auf je drei volle Amtsdauern beschränkt für
- a die Versammlungsleitung,
 - b das Gemeindepräsidium,
 - c die Mitglieder des Gemeinderates,
- Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- ²Eine angebrochene Amtsperiode wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung als volle Amtsdauer angerechnet.

³Mitglieder des Gemeinderates, welche einer Kommission von Amtes wegen vorstehen, der sie bereits vor ihrer Wahl in den Gemeinderat angehört haben, unterliegen für diese Kommissionsmitgliedschaft keiner Amtszeitbeschränkung.

⁵Die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal treten bei ihrem Ausscheiden von allen Ämtern ab, die sie zufolge ihrer Behörden- oder Angestelltentätigkeit bekleidet haben. Beim Vorliegen besonderer Umstände, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

Artikel 39

Amtszwang

¹Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt bzw. wiedergewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während mindestens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist; vorbehalten bleiben die Ablehnungsgründe nach Abs. 2.

²Ablehnungsgründe sind:

- a das zurückgelegte 65. Altersjahr oder
- b Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴Wer sich weigert ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

Artikel 40

Rücktritt

Der Rücktritt aus einem Gemeindeorgan, nach Ablauf der Frist gemäss Art. 39 Abs. 1, ist mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen. Der Gemeinderat kann eine kürzere Frist gestatten, sofern der Gemeinde daraus kein Nachteil erwächst.

Artikel 41

Unvereinbarkeit

¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

²Weitere Unvereinbarkeiten ergeben sich aus Art. 36 des Gemeindegesetzes.

Artikel 42

Offenlegungspflicht

Die Kandidierenden für ein Gemeindeorgan haben vor ihrer Wahl Interessensbindungen offen zu legen, die sie in der Ausübung des Amtes beeinflussen könnten.

Artikel 43

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach Art. 37 des Gemeindegesetzes. Der Anhang II hat wegleitenden Charakter.

Artikel 44

Ausstand

¹Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 47 des Gemeindegesetzes.

²Ausstandspflichtige sind verpflichtet, auf ihre Ausstandspflicht aufmerksam zu machen.

5. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Artikel 45

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

²Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Artikel 46

Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung, für die Mitglieder des Gemeinderates sowie für das Rechnungsprüfungsorgan.

³Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴Weitergehend gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Artikel 47

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

²Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Artikel 48

Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.

Rechtspflege

Artikel 49

Beschwerde

¹Gegen Beschlüsse, Verfügungen, Wahlen und Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

²Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<p><u>Artikel 50</u></p> <p>Die Anhänge bilden integralen Bestandteil dieses Reglementes und werden im gleichen Verfahren durch die Gemeindeversammlung erlassen.</p>
Übergangsbestimmungen	<p><u>Artikel 51</u></p> <p>¹An der Urne gewählte Mitglieder von Organen werden erstmals per 01.01.2009 nach diesen Bestimmungen bestellt (siehe Art. 52 Abs. 3).</p> <p>²Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p> <p>³Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2008. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.</p> <p>⁴Auf den 31.12.2008 werden die ARA- und Wasserkommission, die Werkkommission, der Betriebsausschuss ARA, der Betriebsausschuss Wasser Hettiswil und der Betriebsausschuss Krauchthal zur Tiefbau- und Umweltkommission, die Bau- und Planungskommission und die Liegenschaftskommission zur Hochbau- und Planungskommission.</p> <p>⁵Die Forstkommision wird auf den 31.12.2008 aufgehoben.</p> <p>⁶Sämtliche Vorarbeiten für die neu zu bestellenden Kommissionen (Mitgliedersuche etc.) werden bis 31.12.2008 vorgenommen. Die Neuwahlen erfolgen zu Beginn der neuen Legislatur, jedoch spätestens bis 31.01.2009.</p>
Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 10. Dezember 2019	<p><u>Artikel 51a</u></p> <p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan wird erstmals für die Amtsdauer ab 2023 nach Art. 18 Abs. 2 bestimmt. Im Jahr 2020 erfolgt eine Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für die Übergangszeit, das heisst für die Jahre 2021 und 2022.</p> <p>²Die Wahlen für die ständigen Kommissionen nach dem geänderten Anhang I erfolgt spätestens bis zum 31. Januar 2021 für die Amtsperiode 2021-2024.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Artikel 52</u></p> <p>¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>²Es hebt das Organisationsreglement vom 7. Dezember 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p> <p>³Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 erfolgen im Jahre 2008 nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>⁴Die Teilrevision dieses Reglements tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>⁵ Die Änderung vom 10. Dezember 2019 treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>⁶ die Änderungen vom 11. August 2020 treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Oktober 2020 in Kraft.</p>

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Krauchthal haben dieses Organisationsreglement samt Anhängen I und II anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Der Gemeindepräsident:

Sig.
Christian Schweizer

Die Verwaltungsleiterin:

Sig.
Claudia Trachsel

Teilrevision

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Krauchthal haben Änderungen im Organisationsreglement zu Artikeln 30, 38, 44 und 49 an der Gemeindeversammlung vom 11. September 2012 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Sig.
Claude B. Sonnen
Gemeindepräsident

Sig.
Claudia Jenni
Gemeindeschreiberin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf publiziert.

Krauchthal, 4. Januar 2008

Die Verwaltungsleiterin:

Sig.
Claudia Trachsel

Teilrevision

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, die Teilrevision des Organisationsreglements zu den Artikeln 30, 38, 44 und 49 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. September 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Burgdorf publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Krauchthal, 15. Oktober 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.
Claudia Jenni

Teilrevision

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, die Teilrevision des Organisationsreglements zu den Artikeln 11, 12, 13, 18, 21, 22, 25, 25a, 25b, 26, 27, 28b, 43, 44, 51a, 52 sowie Anhang I während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Burgdorf publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Krauchthal, 11. Dezember 2019

Der Verwaltungsleiter:

Sig.
Andreas Bösch

Teilrevision

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, die Teilrevision des Organisationsreglements zu den Artikeln 12 lit. c sowie Art. 52 Abs. 6 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. August 2020 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Burgdorf publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Krauchthal, 12. August 2020

Der Verwaltungsleiter:

Sig.
Andreas Bösch

Anhang I

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	Gemäss Feuerwehrreglement
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz:	Gemäss Feuerwehrreglement
Mitglieder von Amtes wegen:	Gemäss Feuerwehrreglement
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst.
Sekretariat:	Gemäss Feuerwehrreglement
Zuständigkeiten:	Gemäss Feuerwehrreglement und -verordnung
Verfügungsbefugnisse:	Im Rahmen der Zuständigkeiten.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang I

Hochbau- und Planungskommission

Mitgliederzahl:	5 (inkl. Vorsitz)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteher Hochbau und Planung
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst.
Berater von Amtes wegen:	Hauswarte Krauchthal und Hettiswil (nach Bedarf)
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung)
Aufgaben:	<p>Ist Baupolizeibehörde und:</p> <ul style="list-style-type: none">- entscheidet abschliessend über Baubewilligungsgesuche und über in der Zuständigkeit der Gemeinde stehende Ausnahmegesuche (einschliesslich Reklamewesen)- erlässt baupolizeiliche Verfügungen- berät und beschliesst abschliessend Amtsberichte zu Baubewilligungsgesuchen und Ausnahmegesuchen welche nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen <p>Berät den Gemeinderat im gemeindeeigenen Hochbauwesen und zu allen raumplanerischen Themen fachlich und bringt Spezialwissen zu folgenden Themen ein:</p> <ul style="list-style-type: none">- baulicher und technischer Unterhalt- Bewirtschaftung- Werterhaltung der Liegenschaften und Anlagen- Raumbedarf <p>Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.</p>
Sachliche Zuständigkeiten:	Erteilt Baubewilligungen, erlässt Verfügungen und verabschiedet Amtsberichte. Spricht im Übrigen Empfehlungen aus und stellt Anträge an den Gemeinderat.
Verfügungsbefugnisse:	Im Rahmen der Zuständigkeiten.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Anhang VII der Organisationsverordnung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang I

Kulturkommission

Mitgliederzahl:	5 (inkl. Vorsitz)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteher Präsidiales
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiberei)
Aufgaben:	Berät das Ressort fachlich, bringt Spezialwissen ein und erfüllt die operativen Aufgaben zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none">- touristische Angebote- Pflege Kulturgut- Gemeindemuseum- Ausstellungen / Kulturelle Anlässe der Gemeinde- Publikationen Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.
Sachliche Zuständigkeit:	Spricht Empfehlungen aus und stellt Antrag an den Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Anhang VII der Organisationsverordnung..
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang I

Tiefbau- und Umweltkommission

Mitgliederzahl:	7 (inkl. Vorsitz)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteher Tiefbau, Ver- und Entsorgung
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst.
Berater von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- Brunnenmeister Hettiswil und Krauchthal (nach Bedarf)- Feuerwehrkommandant (nach Bedarf)- Gruppenleiter Werkhof (nach Bedarf)- Revierförster (nach Bedarf)
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung)
Aufgaben:	<p>Berät den Gemeinderat fachlich und bringt Spezialwissen zu folgenden Themen ein:</p> <ul style="list-style-type: none">- öffentlichen Strassen, Brücken, Anlagen, Gewässer, Brunnen, Plätze und Toilettenanlagen- Fuss- und Wanderwege- Wasserbau- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwesen- Land- und Forstwirtschaft- Verkehr- Langfristige Entwicklung Telekom und IT-Infrastruktur- Umweltzustand (Umweltbeobachtung), Umweltschutz (Luft, Boden, Wald) <p>Erledigt weitere Aufgaben gemäss Wasserversorgungsreglement und des Abwasserreglement.</p> <p>Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.</p>
Sachliche Zuständigkeit:	Spricht Empfehlungen aus und stellt Antrag an den Gemeinderat
Verfügungsbefugnisse:	Im Rahmen des Wasserversorgungsreglements und des Abwasserreglements.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Anhang VII der Organisationsverordnung.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Gesellschaftskommission

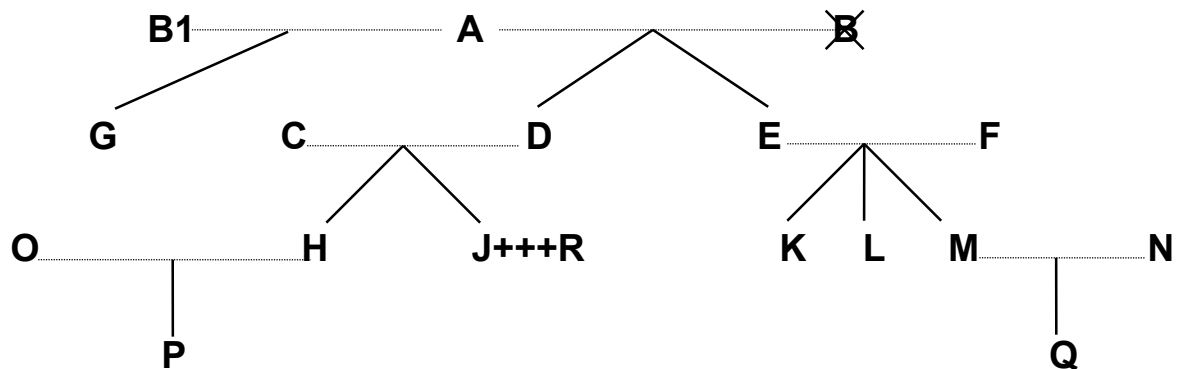
Mitgliederzahl:	7 (inkl. Vorsitz und weitere Vertreter)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteher Präsidiales
Weitere Vertreter:	Ressortvorsteher Bildung Ressortvorsteher Soziales
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst.
Berater von Amtes wegen:	nach Bedarf
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiberei)
Aufgaben:	Berät den Gemeinderat zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none">- Gesellschaftsentwicklung, Demografie- Jugend- Alter- Vernetzung von Diensten- Soziales- Bildung- Lebensqualität- Gesundheitsversorgung- Sport Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Themen zur Beratung zuweisen.
Sachliche Zuständigkeiten:	Spricht Empfehlungen aus und stellt Anträge an den Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Anhang VII der Organisationsverordnung.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Sicherheitskommission

Mitgliederzahl:	5 (inkl. Vorsitz)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst.
Berater von Amtes wegen:	nach Bedarf
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiberei)
Aufgaben:	Berät den Gemeinderat ergänzend zu den Organisationen der ZSO, RFO und Feuerwehr zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none">- Sicherheit, Ruhe und Ordnung- Feuerwehr- Bevölkerungsschutz- Schiesswesen- Cybersicherheit Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Themen zur Beratung zuweisen.
Sachliche Zuständigkeiten:	Spricht Empfehlungen aus und stellt Anträge an den Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Anhang VII der Organisationsverordnung.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang II

Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
↓	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	J mit R

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.